

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Wilfing, Ing. Gratzner, Waldhäusl, Mag. Schneeberger, Findeis, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, und Ing. Schulz

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a. betreffend Sofortige finanzielle Absicherung der Blaulichtorganisationen, LT-65/A-3/2 und zum Antrag der Abgeordneten Cerwenka u.a. betreffend Rasches Entlastungspaket für die NÖ Feuerwehren, LT-70/A-2

betreffend **Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Freiwilligenwesens**

1. Die freiwilligen Hilfs- und Rettungsorganisationen bilden die Basis für eine erfolgreiche Bewältigung von Katastrophen und Gefahrensituationen jeglicher Art in NÖ. Gerade bei länger andauernden Katastropheneinsätzen ist es daher notwendig, die Rahmenbedingungen der Einsatzbereitschaft der Mitglieder von freiwilligen Hilfs- und Rettungsorganisationen weiter zu verbessern und abzusichern. Immer häufiger handelt es sich hier auch um Gefahren, deren Abwehr in die Zuständigkeit des Bundes fällt (z.B.: Gewässerverunreinigungen, Unfälle und Störfälle beim Transport gefährlicher Güter, Eisenbahn- und Flugnotfälle, Seuchen, etc.) Bereits 2004 hat der Nationalrat die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu übermitteln, in der alle arbeits- und sozialrechtlichen Nachteile für freiwillige Helfer von Rettungs- und Hilfsorganisationen beseitigt werden, insbesondere jedoch ein genereller Anspruch auf Dienst- und Arbeitsfreistellung mit Entgeltfortzahlungsanspruch für Einsatzfälle geschaffen wird. Bis heute liegen keine konkreten Ergebnisse vor.
2. Im Rahmen von Einsätzen aber auch im Zuge der Ausbildung sind Informationen aus Rundfunk- und Fernsehen eine wesentliche Unterstützung bzw.

Notwendigkeit für die Hilfs- und Einsatzorganisationen, um ihre Aufgaben rasch und effizient erfüllen zu können. Die Verwendung der dafür notwendigen Geräte ist aber mit der Pflicht zur Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühr verbunden. Im Hinblick auf den Dienst an der Öffentlichkeit dieser Organisationen erscheint es daher gerechtfertigt, diese von der Gebührenpflicht zu befreien.

3. Die Veranstaltung von Festen ist ein wesentliches Standbein für die Finanzierung des Aufwandes der Einsatzorganisationen, für den Ankauf und den Betrieb von Fahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen und trägt somit zu einer maßgeblichen Entlastung des öffentlichen Haushalts bei. Die Befreiung von der Entrichtung des AKM-Beitrags wäre ein vertretbarer Beitrag zur finanziellen und organisatorischen Entlastung dieser Organisationen.

4. Die steigende Zahl an Bedrohungsszenarien und Ereignissen bringt in vielen Fällen auch eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Einsatzkräfte selbst mit sich. Insbesondere bei Einsätzen zur Bergung von verletzten Personen ist aufgrund des möglichen Blutkontakts die Gefahr einer Übertragung von Hepatitis B besonders groß. Bei der Bekämpfung von Waldbränden besteht die erhöhte Gefahr des Zeckenbefalls. Im Fall von Grippeepidemien bzw. –pandemien zählen die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu den Schlüsselpersonen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind. Da viele Brandereignisse nur mit Atemschutz erfolgreich bekämpft werden können, ist es notwendig, entsprechende Feuerwehrmitglieder zur Verfügung zu haben, die die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen mit sich bringen. Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen daher aufgrund ihrer Tätigkeit in hohem Maß als exponierte Personen betrachtet werden. Es ist daher notwendig, die Aufrechterhaltung der Gesundheit der Einsatzkräfte bestmöglich zu gewährleisten. Diese Situation findet derzeit bei der Finanzierung der notwendigen Impfungen bzw. Untersuchungen keine entsprechende

Berücksichtigung. Impfkosten sind derzeit von den betroffenen Einsatzkräften selbst zu tragen. Begünstigte Tarife für die Untersuchung der Atemschutzträger werden nur von Feuerwehr- und Gemeindeärzten verrechnet.

5. Der Umfang und die Häufigkeit von Gefahrensituationen und Katastrophen erfordern eine Anpassung an die gestiegenen Herausforderungen vor allem auch im Bereich zukünftiger Fahrzeug- und Ausrüstungskonzepte. Allein in NÖ müssen pro Jahr 100 Fahrzeuge der Feuerwehren ersetzt werden. Die Anschaffungskosten können nicht mehr von den Gemeinden und den Organisationen alleine aufgebracht werden.
Der Bund wurde daher bereits aufgefordert, dafür einen Anteil an der bundesweiten Mineralölsteuer zur Verfügung zu stellen. In Anbetracht der derzeitigen Teuerungswelle auch bei den Treibstoffpreisen erscheint es notwendig, diese Forderung neuerlich zu bekräftigen.
6. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Freiwilligenorganisationen bilden Einsätze infolge von Unfällen auf Autobahnen. Aufgrund des gesteigerten Verkehrsaufkommens ist nahezu täglich eine Vielzahl solcher Einsätze von den Einsatzorganisationen zu bewältigen, bei denen vor allem die rasche Hilfeleistung für verletzte oder gefährdete Personen im Vordergrund steht. Aufgrund des unfallbedingten Staus ist es aber für die Einsatzorganisationen oft sehr schwierig bzw. unmöglich, die Unfallstelle rasch zu erreichen. Durch die Sicherstellung der vorsorglichen Bildung einer „Rettungsgasse“ zwischen den Spuren könnte die Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge wesentlich verbessert werden. Ein entsprechender Vorschlag zur Änderung der STVO wurde bereits unterbreitet, bis dato jedoch vom Bund nicht aufgegriffen.
7. Die Feuerwehren sind für die Wasserrechtsbehörden wichtige Partner, wenn es um die Umsetzung von behördlich angeordneten Sofortmaßnahmen zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen geht. Die Feuerwehren dürfen aus

rechtlicher Sicht aber erst dann tätig werden bzw. sind haftungs- und versicherungsrechtlich abgesichert, wenn ein Auftrag der Wasserrechtsbehörde vorliegt. In der Praxis ist die Feuerwehr in vielen Fällen jene Einsatzorganisation, die als erste vor Ort eintrifft. Es sollte daher rechtlich sichergestellt werden, dass die Feuerwehr sofort tätig werden können, ohne zuvor die rechtliche Deckung der Behörde einholen zu müssen. Ein entsprechender mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband abgestimmter Vorschlag zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes wurde dem Bund bereits vorgelegt aber noch nicht verwirklicht.

8. Die immense Anzahl von technischen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren zeigt den hohen Bedarf an technischen Ausrüstungsgegenständen. Nicht zuletzt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist auch immer wieder eine Erneuerung der Fahrzeuge und Gerätschaften notwendig. Durch die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte wird es jedoch immer schwieriger, die notwendigen Mittel für diese Beschaffungen bereitzustellen. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil dieser Beträge für Neuanschaffungen fließt jedoch in Form von Umsatzsteuer in den Steuertopf des Bundes. Eine Befreiung der Feuerwehren von der Umsatzsteuer bei diesen Beschaffungen von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen könnte eine wesentliche finanzielle Entlastung der Gemeinden, aber auch der Feuerwehren bringen.

Die Gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, bei der neuen Bundesregierung darauf zu drängen, dass folgende Maßnahmen für die Freiwilligenorganisationen rasch umgesetzt werden:

- Sicherstellung der Entgeltfortzahlung bei Katastropheneinsätzen
- Befreiung von der Rundfunkgebühr
- Befreiung von der Entrichtung des AKM- Beitrags
- Befreiung von Impf –und Untersuchungskosten
- Zusätzliche Finanzmittel aus der Mineralölsteuer
- Rechtliche Verankerung der Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse bei Unfällen auf Autobahnen
- Rechtliche Absicherung der Mitwirkung der Feuerwehren bei Maßnahmen zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen
- Einwirken bei den entsprechenden Gremien der EU um Änderungen in der Mehrwertsteuerrichtlinie herbeizuführen und damit einen Vorsteuerabzug der Feuerwehren bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen zu ermöglichen.

2. Der Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a. betreffend Sofortige finanzielle Absicherung der Blaulichtorganisationen, LT-65/A-3/2 und der Antrag der Abgeordneten Cerwenka u.a. betreffend Rasches Entlastungspaket für die NÖ Feuerwehren, LT-70/A-2 werden mit diesem Antrag erledigt.